BESCHLUSSBLATT

DS-Nr. 826/16-21

Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Rüsselsheim am Main nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag wie folgt zuzustimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt im Rahmen einer Überprüfung gem. § 121 Abs. 7 HGO fest,

1. dass die GPR gGmbH gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht als Wirtschaftsbetrieb gilt, und somit die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO nicht genügen muss.

2. dass die gewobau - Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbh gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht als Wirtschaftsbetriebe gilt, die den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO genügen muss.

3. dass die Stadtwerke GmbH eine wirtschaftliche Betätigung ausführen, die gemäß § 121 Abs. 1 HGO zulässig ist.

4. dass die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (STEG) gemäß Gesellschaftsvertrag eine wirtschaftliche Betätigung ausführen könnte, die gemäß § 121 Abs. 1 HGO zulässig wäre. Der Geschäftsbetrieb ruht allerdings seit 01.10.2012.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim, den 02.02.2021